

10. DATENSCHUTZ

Verfasser: Dr. iur. René Huber, Datenschutzbeauftragter

Vorbemerkung

Aus Platzgründen kann im Folgenden nur stichwortartig über die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten (DSB) im Jahr 2000 berichtet werden. Wer genauer wissen möchte, wie Rechtslage, Praxis und Umfeld des Datenschutzes im Kanton Zug aussehen, der sei auf den ausführlichen Tätigkeitsbericht 2000 des Datenschutzbeauftragten verwiesen (erscheint im Frühsommer 2001).

Als Informationsquelle steht zudem die Web-Site des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung – sie wird mindestens zweimal monatlich aktualisiert: «www.datenschutz-zug.ch».

10.1 Auftrag

Das Datenschutzgesetz (DSG) umschreibt in § 19 den Auftrag – nicht ganz unbescheiden – wie folgt:

«Die kantonale Datenschutzstelle

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Organe in Fragen des Datenschutzes;
- c) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- d) vermittelt zwischen den Organen und betroffenen Personen bei allen Streitigkeiten über den Datenschutz;
- e) nimmt zu rechtsetzenden Erlassen aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung;
- f) orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes;
- g) beaufsichtigt die Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen und kann Weisungen erteilen;
- h) erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Diese Berichte werden veröffentlicht;
- i) führt für den Kanton das Register;
- k) arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbehörden anderer Kantone zusammen.»

Die Zuständigkeit des DSB bezieht sich auf die Datenbearbeitung der gesamten kantonalen Verwaltung (über 2 000 Mitarbeitende) sowie diejenige der 11 Gemeinden.

Allgemeiner Teil

10.2 Ressourcen

Die Datenschutzstelle besteht nur aus dem Datenschutzbeauftragten. Dessen Arbeitspensum betrug im Berichtsjahr 65%. Für die administrative Unterstützung konnte auf die Staatskanzlei zurückgegriffen werden. Der Input vom Sekretariat sowie auch aller anderen Mitarbeitenden sei an dieser Stelle sehr herzlich verdankt.

10.3 Samstag, 9. Dezember 2000 ...

ist datenschutzrechtlich betrachtet nicht irgendein Tag, sondern ein wichtiger: Das Zuger Datenschutzgesetz (DSG) tritt in Kraft.

Der Bund hat die Kantone bereits 1993 verpflichtet, ein «Kontrollorgan» (=Datenschutzfachstelle) einzusetzen. Der Kanton Zug hat diese Aufgabe als einer der letzten in Angriff genommen. Der Regierungsrat hat den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht dazu im Dezember 1999 zuhänden des Kantonsrates verabschiedet. Die kantonsrätliche Kommission hat den Entwurf unter dem Vorsitz von Dr. Willi Wismer an drei Halbtagesessungen mit sehr grossem Interesse, Sorgfalt und Engagement beraten. Als Experten begleiteten der Landschreiber und der Datenschutzbeauftragte die Kommissionssitzungen. Aufgrund der sorgfältigen Arbeit der Kommission ging die Vorlage praktisch unverändert durch den Kantonsrat.

Das DSG ist die Grundlage des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Zuger Verwaltung (auf den Erlass einer Datenschutz-Verordnung wurde übrigens verzichtet). Es lohnt sich daher, hier kurz auf das Gesetz einzugehen.

Was kann stichwortartig zum neuen Zuger Datenschutzgesetz gesagt werden?

Vorweg: Es ist sehr zu begrüßen, dass nun ein verbindlicher rechtlicher Rahmen bezüglich des Datenschutzes vorhanden ist. Speziell hervorzuheben sind etwa die folgenden Punkte:

Datensicherheit (§ 7 DSG): Jegliche Datenbearbeitung muss in einem sicheren Rahmen stattfinden. Datenschutz macht nur dann Sinn, wenn auch die Datensicherheit in jeder Beziehung garantiert ist. Der Regierungsrat ist beauftragt, bis Ende 2001 eine Informationssicherheits-Verordnung zu erlassen.

Zweckbindung (§ 4 Bst. c DSG): Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben worden ist.

Sperrrecht (§ 9 DSG): Betroffene Personen können ihre Daten voraussetzungslos sperren lassen. Dies hat zur Folge, dass Private grundsätzlich keine Auskünfte über andere Private erhalten. In der Praxis spielt die Sperrung insbesondere bezüglich der Daten der Einwohnerkontrolle oder des Strassenverkehrsamts eine Rolle.

Allgemeiner Teil

Register (§ 12 DSG): Kanton und Gemeinden müssen ein Register erstellen, in dem bekanntgegeben wird, welche Datensammlungen die Verwaltungen führen. Dies ist ein Hilfsmittel für die Bevölkerung. Denn nur wenn bekannt ist, welche Datensammlungen überhaupt vorhanden sind, können Betroffene das Einsichtsrecht sinnvoll ausüben.

Auskunft/Einsicht (§ 13 DSG): Jede Bürgerin, jeder Bürger hat grundsätzlich das Recht, *voraussetzungslos* Einsicht in die bei Kanton und Gemeinden geführten eigenen Daten zu erhalten.

Einwohnerkontrolle (§ 8 DSG): In der Praxis erhalten die Einwohnerkontrollen sehr viele Anfragen über bei ihnen gemeldete Personen. Was bekanntgegeben werden darf und was nicht, wurde in dieser Vorschrift nun minutiös festgelegt.

Internet (§ 26 Abs. 2 Bst. b DSG): In der Internetausgabe des Amtsblatts sind besonders schützenswerte Daten nicht zu veröffentlichen; zudem ist das Internet-Amtsblatt regelmässig zu löschen. Es wird hier am Beispiel des kantonalen Amtsblattes anerkannt, dass eine Publikation im Internet nicht gleich zu beurteilen ist, wie eine Veröffentlichung in Papierform.

Was fehlt im Zuger Datenschutzgesetz?

Das Thema einer *allgemeinen Strafnorm* bezüglich datenschutzrelevanten Verstössen fand zu einem späten Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens Eingang in die Diskussion – der Kantonsrat mochte sich für eine solche Bestimmung nicht erwärmen.

Nicht explizit behandelt werden zudem etwa die Themen *online Zugriffe* auf Datenbanken, *Videoaufnahmen* oder *Datenschutz-Audit* (näheres dazu siehe den ausführlichen DSB-Tätigkeitsbericht 2000). Die kantonsrätliche Kommission hat übrigens die im regierungsrätlichen Entwurf enthaltene Bestimmung, wonach der DSB über ein eigenes Budget verfügt (§ 18 Abs. 2/Stand 07.12.99) gestrichen. Der Grund lag nicht darin, dass der DSB nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen soll – vielmehr wollte die kantonsrätliche Kommission keine Selbstverständlichkeiten ins Gesetz schreiben.

10.4 Schwerpunkte

10.4.1 Datensicherheit

Die Verwaltung stellt keine Produkte her und verkauft nichts – sie verwaltet Daten. Daten, die Bürgerinnen und Bürger aufgrund von Rechtsvorschriften der Verwaltung bekanntgeben müssen. Diese Verpflichtung zur Datenbekanntgabe löst bei der Verwaltung eine ganz besondere Verantwortung aus, mit diesen Daten in jeder Beziehung sicher umzugehen. Wer auf diesem Gebiet die gebo-

Allgemeiner Teil

tenen Sicherheitsvorkehrungen nicht trifft, muss bei Eintritt eines Schadens mit kaum mehr wieder gutzumachendem Vertrauensverlust rechnen.

Die folgenden zwei Punkte können deshalb nicht genug betont werden:

- Datensicherheit ist die Grundlage des Datenschutzes – und;
- Datensicherheit ist Chefsache.

Auf diesem Hintergrund organisierte der DSB im April eine Präsentation für den Regierungsrat im Rahmen der regierungsrätlichen Klausurtagung 2000 in Appenzell zum Thema Informationssicherheit (Hauptreferent: Prof. B. Hämmerli, HTA Luzern).

In der Folge beschloss der Regierungsrat, die kantonale Informatik einer Sicherheitsüberprüfung durch ein spezialisiertes Unternehmen zu unterziehen. Nachdem Gefahren und Risiken aufgrund der weltweiten Vernetzung ständig zunehmen, sollte umfassend abgeklärt werden, ob die kantonalen Informatik-Infrastrukturen den heute geforderten Sicherheitsansprüchen genügen. Unter der Projektleitung von Esther Iten, Leiterin Stabsbereich Ressourcen FD, wurde das Projekt im Herbst zügig umgesetzt (DSB im Projektausschuss). Der Schlussbericht wird im März 2001 vorliegen.

Im Herbst wurde zudem die Einsetzung einer Informatik-Security-Fachgruppe (Zusammensetzung: Finanzdirektion, ITL, DSB sowie externer Sicherheitsexperte) beschlossen. Sie wird die Aufgabe haben, das Thema Informationssicherheit bezüglich der kantonalen Informatik-Infrastruktur zu begleiten.

10.4.2 Auskunft und Beratung

Die Auskunftserteilung und Beratung kantonalen und gemeindlicher Verwaltungen sowie Privater ist eine wichtige Aufgabe des DSB.

Nach wie vor ist der Öffentlichkeit oft nicht ganz klar, wann die Zuständigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten gegeben ist: nur für die Datenbearbeitung kantonalen und kommunaler Verwaltungen ist der kantonale DSB zuständig. Nicht dagegen für die Datenbearbeitung durch Private (Banken, Krankenkassen, private Arbeitgeber, Hausarzt usw.). Dafür ist der Eidg. DSB zuständig.

Anfragen der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen betrafen meist Anliegen von grundsätzlicher Bedeutung: Wie muss die Datenbearbeitung – insbesondere auch EDV-mässig – konzipiert werden? Welche Daten dürfen bekanntgegeben werden, welche nicht? Gegebenenfalls an wen?

Bei Anliegen aus der Bevölkerung ging es naheliegenderweise um ganz konkrete Situationen, sehr oft um die Einsichtnahme in eigene Akten und um Datenauskünfte über Dritte.

Viele Anfragen Privater betrafen aber auch Anliegen, die eigentlich nichts

Allgemeiner Teil

– bzw. höchstens am Rande – mit Datenschutz etwas zu tun haben; Anstände mit der Verwaltung, die klarerweise durch den Zuger Ombudsmann untersucht werden müssten.

Nachtrag: den Zuger Ombudsmann gibt es [leider!] nicht ...

10.4.3 Register der Datensammlungen

Das DSG verpflichtet die kantonale und die gemeindlichen Verwaltungen dazu, bis Ende 2002 ein Register aller durch sie geführten Datensammlungen zu erstellen. Dies hat in erster Linie den Zweck, der Bevölkerung zu ermöglichen, die sie betreffenden Daten einsehen zu können. Daneben ist eine solche Bestandesaufnahme aber auch ein günstiger Zeitpunkt für die Verwaltung, kritisch zu hinterfragen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt sind, inhaltlich in Ordnung – bzw. sachlich überhaupt notwendig sind.

Die Zuger Gemeinden haben dies erkannt und die Aufgabe nicht als lästige Pflichtübung verstanden. Vielmehr haben sich sämtliche Gemeinden zu einem gemeinsamen und professionellen Projekt zusammengeschlossen – für dieses mustergültige Vorgehen verdienen die Gemeinden uneingeschränktes Lob.

(Ausblick auf 2001: in den beiden Pilotgemeinden Baar und Hünenberg werden in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsfirma, dem DSB sowie der Direktion des Innern die vorhandenen Datensammlungen erhoben, anschliessend wird ein «Musterordner» erarbeitet. Darauf gestützt können die übrigen 9 Gemeinden das Register selbständig erarbeiten. Der DSB stellt den Gemeinden eine EDV-Lösung zur Verfügung, die es erlaubt, das Register im Internet zu veröffentlichen.)

10.4.4 Öffentlichkeitsarbeit – Internet

«www.datenschutz-zug.ch» steht seit Juni 1999 als Datenschutz-Informationenplattform zur Verfügung. Die Web-Site macht die wichtigsten Informationen zugänglich. Der Inhalt wird etwa alle zwei Wochen aktualisiert.

Dieses Angebot wurde im Mai um ein wichtiges Element erweitert. Damit Interessierte die Web-Site des DSB nicht ständig auf neue Informationen absuchen müssen, werden Aktualitäten aus den Bereichen Datenschutz/Datensicherheit in Form von Kurzmitteilungen per E-Mail verschickt. Wer sich auf dieser – übrigens kostenlosen – *Mailing-Liste* eingetragen hat, ist diesbezüglich ohne grossen Aufwand stets auf dem Laufenden. Sämtliche verschickten Nachrichten werden zudem in einer Datenbank gespeichert. Diese ist via Web-Site auch für nicht eingeschriebene Personen kostenlos zugänglich. Es schreiben sich laufend neue Personen in diese Mailing-Liste ein, der Informationsbestand der Datenbank wird laufend erweitert.

Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung gab es diverse Gelegenheiten, das Thema Datenschutz einer breiteren Öffentlichkeit näherzubringen. Die Medien berichteten u.a. über den Gesetzgebungsprozess des DSG (im Vorfeld der kantonsrätlichen Beratungen, anlässlich der beiden Lesungen im Kantonsrat, bei Inkrafttreten), über den DSB-Internet-Auftritt und über die Veröffentlichung des DSB-Tätigkeitsberichts 1999.

10.4.5 Weiterbildungsangebot

Es gab viele Gelegenheiten im Rahmen von Referaten, Kurzpräsentationen oder Sitzungen über datenschutzrechtliche Anliegen zu informieren.

Daneben führte der DSB anfangs Oktober erstmals einen halbtägigen verwaltungsinternen Einführungskurs ins Datenschutzrecht durch. Der Kurs stiess nur auf ein geringes Interesse (6 Personen) – jedoch waren die Kursteilnehmenden mit dem Gebotenen durchwegs zufrieden. Für diese hatte die geringe Beteiligung sein Gutes, bestand doch die Möglichkeit, auf konkrete Anliegen aus dem eigenen Tätigkeitsbereich eingehen zu können.

Diese Erfahrung hat gezeigt, dass sich ein Weiterbildungsangebot zukünftig auf ein klar definiertes Publikum ausrichten muss, das zum geplanten Weiterbildungsanlass gezielt einzuladen ist (z.B. «DS in der Sozialarbeit», «DS im polizeilichen Bereich» oder «DS und Schule»).

Um die Verwaltungsmitarbeitenden für das Thema Datenschutz/Datensicherheit zu sensibilisieren, wurde ein ausführlicher Tätigkeitsbericht 1999 (Umfang: 31 S.) verfasst, der mit der Personalzeitschrift an sämtliche kantonale Mitarbeitenden sowie weitere interessierte Stellen verschickt wurde (er ist auch im Internet publiziert).

10.4.6 Weitere Gesetzgebungsprojekte

Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsarbeiten hat der DSB Stellung genommen; zum Teil eher punktuell, zum Teil in grösserem Ausmass. Grundsätzlich ist die Arbeit im Rahmen der Gesetzgebung wichtig, kann doch durch frühzeitige Mitarbeit auf der generell-abstrakten Ebene das Auftauchen späterer Datenschutz-Konflikte verhindert werden.

Intensiv hat der DSB bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Archivgesetzes mitgearbeitet.

Im Zusammenhang mit dem neuen Zuger Steuergesetz hat der DSB die Nichtöffentlichkeit des Steuerregisters (§ 108 StG) aus datenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüsst. Er hat in diesem Zusammenhang einen Beitrag in der Zuger Steuerpraxis (Oktober 2000/Nr. 14 S. 11–18) veröffentlicht. Darüber wurde auch in der Tagespresse und im Radio berichtet. Aufgrund des seit dem

Allgemeiner Teil

01. Januar 2001 in Kraft stehenden Steuergesetzes erhalten Private keine Auskünfte mehr aus dem Steuerregister über Einkommens- und Vermögensverhältnisse von anderen Steuerpflichtigen.

10.4.7 Zusammenarbeit der schweizerischen Datenschützer

In jedem Kanton stellen sich in etwa die gleichen datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Es hat keinen Sinn, dass jeder Kanton das Rad neu erfindet, nur weil nicht bekannt ist, was der Nachbarkanton macht. Seit 1994 besteht deshalb ein lockerer Zusammenschluss der kantonalen Datenschutzbeauftragten und dem Eidg. Datenschutzbeauftragten. Um die Zusammenarbeit zu stärken, wurde am 28. März 2000 der Verein «DSB+CPD.CH» gegründet. Er umfasste Ende 2000 die DSB von 26 Kantonen sowie den Eidg. DSB. Die Zusammenarbeit findet in Arbeitsgruppen, in Plenumsveranstaltungen und in Rundschreiben statt. Daneben betreut der Schreibende eine vereinsinterne Web-Site als Informationsplattform.

Am 20. Dezember 2000 wurde der Schreibende vom Gemeinderat der Stadt Zürich zum Stellvertreter des DSB der Stadt Zürich gewählt. Es handelt sich dabei um ein Nebenamt, das in etwa einem 5%-Pensum entspricht. Auch durch diese Zusammenarbeit können sich positive Synergien für den Kanton Zug ergeben.

10.4.8 Pêle-mêle

Kontrolle

Der DSB führte im Berichtsjahr keine systematischen Inspektionen durch. Nachdem die Rechtsgrundlage des Datenschutzes erst gegen Ende Jahr in Kraft getreten ist, ist das Vorgehen: Instruktion, Hilfestellung und erst dann Kontrolle. Selbstverständlich wurde bei der Behandlung von Problemen auf festgestellte Sicherheitslücken (usw.) hingewiesen.

Volkszählung 2000

Der DSB wurde vom Regierungsrat als Kontrollorgan i.S. der bundesrechtlichen Verordnung über die Volkszählung 2000 eingesetzt. Aufgrund der äusserst knappen Ressourcen konnte die Kontrollfunktion nicht kontinuierlich und systematisch, sondern nur punktuell ausgeübt werden.

Eigene Weiterbildung

Der Zuger Datenschutz findet nicht im luftleeren Raum statt. Die Einbettung in den überregionalen, nationalen und auch internationalen Kontext ist wichtig. Es muss versucht werden, rechtzeitig wichtige Tendenzen, Strömungen und Neuerungen zu erkennen – nicht nur im Bereich des Datenschutzes, sondern

Allgemeiner Teil

darüber hinaus auch bezüglich Verwaltungsmanagement und insbesondere auch bezüglich der Informatik. Der DSB hält sich (u.a.) durch den Besuch entsprechender Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Laufenden.

10.5 Ein wenig Statistik

Was hat der DSB 2000 eigentlich gearbeitet? In welche Bereiche wurde die Arbeitszeit investiert? Statistische Angaben wie Anzahl der Anfragen, der geführten Telefongespräche, der verfassten Stellungnahmen usw. sind nicht sehr sinnvoll, da nur beschränkt aussagekräftig. Der Arbeitsaufwand pro Geschäft kann je nach Komplexität zwischen 10 Minuten und 30 Stunden betragen.

Im Folgenden deshalb eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach thematischen Schwerpunkten:

Bereich	2000 *	1999	Anmerkungen
Beratung/Auskunft/Information	34%	35%	aufgeteilt nach: kantonale Verwaltung 24% (25%) Gemeinden 5% (5%) Private 5% (5%)
Ausbildungsangebote	6%	–	Betr. kantonale und gemeindliche Verwaltungen (DSB-Kurs; Referate usw.)
Betreuung diverser grösserer Projekte	17%	8%	Volkszählung 2000, Register Datensammlungen, Verfassen Tätigkeitsbericht 1999
Begleitung Datenschutzgesetz	8%	15%	div. Grundlagenarbeiten, Weiterbearbeitung Gesetz, Begleitung der kantonsrätlichen Kommission usw.
Öffentlichkeitsarbeit	13%	13%	Internet-Auftritt, Medienarbeit, Mailing-Liste
Zusammenarbeit mit dem Eidg. Datenschutzbeauftragten und den kt. DSB	4%	8%	Erfahrungs- und Informationsaustausch, kantonsübergreifende Bearbeitung von wichtigen Themen
Weiterbildung	5%	3%	Datenschutz (DSB-Symposium, GIS-Tagung, Informatik/DS-Recht-Tagung des Bundes), Informatik (PKI-Swisskey, Groupwise), Verwaltung (Zielvereinbarungen)
Diverses	13%	14%	allg. Korrespondenz, Rechnungswesen, Aufbau/Betreuung EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
Krankheit/Unfall	0%	4%	
total	100%	100%	

* In % der Arbeitszeit (Pensum 65%)

10.6 Fazit und kritische Lagebeurteilung

In einer Gesamtwürdigung ist vorweg positiv festzuhalten, dass die Datenschutzanliegen von der Verwaltung in der Regel wahrgenommen und umgesetzt werden. Bezüglich Datensicherheit konnten im Berichtsjahr wichtige Projekte lanciert werden, die ab dem Jahr 2001 Früchte tragen werden.

Kritisch zu vermerken ist die Situation bezüglich personeller Ressourcen: Das Arbeitspensum im Rahmen von 65% ist in Anbetracht des Zuständigkeitsbereiches bzw. des Arbeitsanfalls *klar ungenügend*. Outsourcen von DSB-Tätigkeiten könnte nur in einem sehr beschränkten Ausmass in Frage kommen. Eine grundlegende Verbesserung kann deshalb nur durch Aufstocken der personellen Ressourcen erzielt werden. Es müsste eine zusätzliche juristische Fachkraft zur Verfügung stehen, insbesondere aber eine Informatik-Sicherheitsperson, die den zunehmend wichtigen Bereich der Informatiksicherheit betreuen könnte. Die Finanzdirektion hat dieses Anliegen – zumindest vorläufig – noch nicht im Regierungsrat vertreten.

Die Folgen der Überlastung:

- der DSB arbeitet oft reaktiv anstatt konzeptionell;
- Anfragende müssen in der Regel zu lange auf die DSB-Dienstleistungen warten;
- umfangreiche Einzelgeschäfte binden zu grosse Ressourcen;
- gewisse Verwaltungen – insbesondere gemeindliche – konnten bis anhin nicht im wünschbaren Ausmass ins Thema eingebunden werden; es gibt deshalb noch zu viele «weisse Flecken» auf der Zuger Datenschutzkarte.

10.7 Ziele für das Jahr 2001

Nachdem das Datenschutzgesetz im Dezember 2000 in Kraft getreten ist, ist die Umsetzung zu begleiten. Die Verwaltung muss wissen, welche Anforderungen das DSG an sie stellt: «Was ist neu – was ist zu tun?» ist zu beantworten. Öffentlichkeit und Medien sind über die Neuerungen zu informieren.

Ein zentrales Thema ist und bleibt die Datensicherheit (ein wichtiger Teilaspekt diesbezüglich ist der sichere Datenverkehr mit externen Stellen via E-Mail. Der Auftrag des Regierungsrates, der Verwaltung die Möglichkeit zur Verschlüsselung von E-Mails zur Verfügung zu stellen, ist durch die beauftragten Stellen ohne Verzögerung umzusetzen).

Die kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen müssen bis Ende 2002 ein Register der durch sie geführten Datensammlungen erstellen. Der DSB wird dieses Projekt leiten. Daneben wird der datenschutzrechtliche «Grundumsatz» zu bewältigen sein.

Allgemeiner Teil

Dank!

Nicht der Datenschutzbeauftragte setzt den Datenschutz um – vielmehr tun dies die Mitarbeitenden der Verwaltungen bei ihrer täglichen Arbeit. Der Datenschutzbeauftragte bietet Dienstleistungen an, damit der Datenschutz durch die Mitarbeitenden korrekt umgesetzt wird.

Bei konkreten Problemstellungen muss oft gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden. Dies ist nicht immer einfach. Werden für die Mitarbeitenden der Verwaltung durch die Vorgaben des Datenschutzes gewisse Arbeitsabläufe erschwert, so darf nicht vergessen werden, dass die Verwaltung die Daten von der Zuger Bevölkerung nur zu *treuhänderischer Verwaltung* übertragen erhält. Die Datenherrschaft bleibt jedoch bei der Bevölkerung. Mit den Daten in jeder Beziehung rechtmässig umzugehen und den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, muss deshalb für die Verwaltung ein zentrales Anliegen sein.

Die Arbeit als Datenschutzbeauftragter wäre ohne die offene, angenehme und kooperative Zusammenarbeit kantonaler und gemeindlicher Stellen nicht möglich. Allen Personen sei dafür, nicht minder aber auch für kritischen Input, sehr herzlich gedankt.

Spezieller Dank gebührt dem Landschreiber für sein grosses datenschutzrechtliches Interesse und Engagement.

P.S.

Der DSB führt eine Mailing-Liste. Wer sich mit seiner E-Mail-Adresse einschreibt, erhält per E-Mail regelmässig automatisch Kurzinformationen über Aktuelles aus den Bereichen Datenschutz/Datensicherheit. Sämtliche bereits verschickten Informationen sind übrigens in einer Datenbank abgelegt und mit einer Volltextsuche erschlossen.

Schreiben Sie sich ein (Rubrik «Mailing-Liste») – dann sind Sie bezüglich Datenschutz immer auf dem Laufenden. Übrigens: auch die Abmeldung ist jederzeit möglich. Anmeldung unter:

«www.datenschutz-zug.ch»